

Allgemeine Geschäftsbedingungen (für Blechbearbeitung)

- § 1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Firma erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- § 2. Unsere Angebote sind freibleibend und werden durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich, es sei denn, es ergibt sich aus dem individuellen Angebot etwas anderes.
- § 3 Alle Preise verstehen sich ab Werk Bremen ausschließlich Verpackung. Verpackungskosten werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten unsere, zur Zeit der Lieferung oder der Bereitstellung gültigen Preise; übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10 %, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- § 4. Wenn individuell nichts anderes vereinbart worden ist, wird der Liefergegenstand dem Kunden in unserem Werk durch Abholung geliefert. Versand des Liefergegenstandes erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung. Übernehmen wir die Beauftragung des Spediteurs, so erfolgt dies für Rechnung und im Namen des Kunden, sowie auf dessen Kosten; für den Transport übernehmen wir keine Haftung.
- § 5. Für die vorgeschriebenen und vereinbarten Maße der Liefergegenstände gelten die DIN-Toleranzen, sofern nicht in den individuellen Vereinbarungen andere Toleranzen angegeben sind.
- § 6. Sofern Lieferzeiten nicht mit festem Datum angegeben sind, handelt es sich um Angaben der ungefähren Lieferzeit. Verzug hinsichtlich der Lieferung entsteht in diesem Falle erst dann, wenn der Kunde uns unter angemessener Fristsetzung schriftlich zur Leistung auffordert.
- § 7. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Überschreiten des Zahlungszieles werden Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite, mindestens aber Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
Solange sämtliche von uns dem Kunden gelieferte Leistungsgegenstände nicht vollständig bezahlt sind oder die sonstigen Verbindlichkeiten des Kunden uns gegenüber bestehen, bleiben alle von uns gelieferten Gegenstände unser Eigentum. Sind die Liefergegenstände ganz oder teilweise bereits verarbeitet bzw. eingebaut oder weiterveräußert worden, tritt der Kunde bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises alle aus der Weiterbearbeitung und Weiterveräußerung ihm zustehenden Forderungen gegen seine Vertragspartner an uns ab.
Pfändungen in oder jede Beeinträchtigung unseres Vorbehaltseigentums hat der Kunde uns unverzüglich anzuzeigen. Die Ablehnung von Checks oder Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.
Unsere Firma ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Wir werden den Besteller über diese Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- § 8. Ist die von uns erbrachte Leistung bzw. der Liefergegenstand mangelhaft und/oder es fehlen zugesicherte Eigenschaften und/oder es tritt innerhalb der Gewährleistungsfrist eine Schadhafteigenschaft durch Fabrikations- oder Materialmängel ein, dürfen wir nach unserer Wahl und unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Bestellers Ersatz liefern oder nachbessern. Mehrfache Nachbesserungen sind innerhalb einer angemessenen Frist zulässig.
Die Gewährleistungspflicht beginnt mit dem Datum der Lieferung bzw. Abnahme und beträgt ein Jahr, soweit nicht gesetzlich zwingend eine längere Gewährleistungsfrist vorgeschrieben ist.
Offensichtliche Mängel bei Werkleistungen können nach Abnahme nicht mehr geltend gemacht werden. Ansonsten sind uns zwecks Erhaltung von Gewährleistungsansprüchen des Bestellers derartige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch unsere Firma bereit zu stellen.
Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen – insbesondere bei Nachbestellungen – berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die absolute Einhaltung ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit darstellen.
Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Besteller eine entsprechend substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
Gewährleistungsansprüche des Bestellers gelten, gemäß unseren Lieferbedingungen, ausschließlich bis Niederlassung des Bestellers und für den Fertigungszustand bei Auslieferung gemäß Bestellung.
Die Haftung für Mängel, deren Ursache in vom Besteller zur Verfügung gestellten Materialien und oder vom Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungsdaten, egal in welcher Form, ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- § 9. Mehrwegverpackungen sind schnellstens frei Haus an uns zurückzusenden. Bei Berechnung durch uns erfolgt eine Gutschrift entsprechend dem Zustand der Wiederverwendbarkeit. Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen und folglich nicht gutgeschrieben.
- § 10. Erfüllungsort ist für beide Seiten Bremen.
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, soweit der Kunde Kaufmann ist, ist Bremen.
Vertragsänderungen und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen im Einzelfall sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform vereinbart sind.